

EICHFÄHIGE WAAGEN FÜR SCHULÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 gab das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) unter Bezugnahme auf § 11 Z 2 lit. a Maß- und Eichgesetz (MEG) bekannt, dass die im Rahmen von schulärztlichen Untersuchungen verwendeten Waagen der gesetzlichen Eichpflicht unterliegen. Die Bestimmung erfasst Waagen die, „bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung“ verwendet werden oder dafür bereit stehen. Die Verpflichtung, für deren Eichung zu sorgen, trifft den, der die Waage einsetzt bzw. sie zur Verfügung stellt (§ 7 Abs. 2 MEG). Als bereit gehalten gilt eine Waage, sobald sie „ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann“ (§ 7 Abs. 3 MEG).

Das Vorliegen der Eichpflicht begründete das BEV mit dem Hinweis auf § 66 SchUG, der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich einmal im Jahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Um das Beschaffen von relativ teuren eichfähigen Waagen abzuwenden, argumentierte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) gegenüber dem BEV mit der begrenzten Reichweite von § 66 SchUG. Aufgrund dieser Bestimmung dient die für die Schülerinnen und Schüler verpflichtende schulärztliche Untersuchung ausschließlich der Beratung der Lehrkräfte. Die Schulärztinnen und Schulärzte informieren nicht personenbezogen über Auffälligkeiten und beraten den Lehrkörper über Möglichkeiten, darauf im Rahmen des Unterrichts zu reagieren. § 66 SchUG liegt kein Arzt - Patientenverhältnis zugrunde. Das BMUKK war sich allerdings der Schwäche der Argumentation im Hinblick auf die tatsächliche Praxis und die Verträge von Schulärztinnen und Schulärzten bewusst.

Auf das Schreiben des BMUKK reagierte das BEV mit dem Hinweis, wonach gemäß § 66 Abs. 2 SchUG mit Zustimmung der Schülerin bzw. des Schülers weitere Untersuchungen möglich sind. Diese Untersuchungen dienen nicht mehr der Beratung des Lehrkörpers, sondern stellen eine individuelle ärztliche Betreuung dar. Darüber hinaus wäre im Schulrecht die Schulärztin/der Schularzt mehrfach als Gutacherin/Gutachter genannt. Verwiesen wird dabei u. a. auf die Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht (§ 2 Abs. 2c Schulpflichtgesetz).

Rechtliche Beurteilung

Für das BMUKK besteht die Schwierigkeit in der rechtlichen Argumentation darin, dass es bei der Eichpflicht von Waage nicht auf den Grad der individuellen Betreuung der Person ankommt, die gewogen wird. Patient im Sinn von § 11 Z 2 MEG ist jede Person, deren Gewicht „bei der Ausübung der Heilkunde.....aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung“ festgestellt wird. Genau zu diesem Zweck wird das Körpergewicht der Schülerinnen und Schüler bei den verpflichtenden jährlichen Untersuchungen nach § 66 SchUG bestimmt. Dass die ermittelten Resultate nicht in erster Linie der individuellen gesundheitlichen Beratung des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin, sondern der allgemeinen Beratung des Lehrkörpers dienen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Entscheidend ist, dass sie im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung (§ 11 Z 2 MEG i. V. m. § 2 Abs. 2 Z 1 Ärztegesetz) durch Wiegen gewonnen werden. Was danach mit ihnen geschieht, ist für die Frage der Eichung unerheblich.

Vor diesem Hintergrund, kann die Eichpflicht von Waagen, die bei schulärztlichen Untersuchungen zum Einsatz kommen, rechtlich kaum bestritten werden. Dass es sich bei den verpflichtenden Untersuchungen nach § 66 SchUG um kein Screening bzw. um keine Reihenuntersuchung nach wissenschaftlichen Kriterien handelt, womit Unschärfen nach oben bzw. nach unten in gewissem Ausmaß tolerierbar scheinen, ist ein praktisches, aber kein rechtliches Argument. Auch der Umstand, dass Schularztwaagen vermutlich weniger häufig verwendet werden als Waagen in Arztpraxen, Ambulanzen oder Krankenanstalten ändert nichts an der Eichpflicht. Das MEG stellt ausschließlich auf das Verwenden bzw. Bereithalten von Waagen für ärztliche Tätigkeiten ab. Die Häufigkeit des Einsatzes wird erst bei der Nacheichung von Bedeutung. Hier sieht das MEG die Möglichkeit vor, die gesetzlich verankerte Frist von zwei Jahren (§ 15 Z 2 MEG) auf vier Jahre zu erstrecken (§ 18 Abs. 2 MEG).

Unter Rückgriff auf das Konzept von § 66 SchUG lässt sich die Eichpflicht von Schularztwaagen kaum wegargumentieren. Die ungünstige Position der Schulbehörden wird durch den Umstand verstärkt, dass Schulärztinnen und Schulärzte routinemäßig viele Aufgaben übernehmen, zu denen sie schulrechtlich an sich gar nicht verpflichtet wären und die sie auf Grundlage von Dienstverträgen auf privatrechtlicher Ebene besorgen. Im Weg über § 66 Abs. 2, zweiter Satz SchUGⁱ haben die Schulbehörden ohne gesetzliche Notwendigkeit durch Ausweichen in die Privatwirtschaftsverwaltung eine kostenintensive Infrastruktur zur Gesundheitsvorsorge und zur gesundheitlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern aufgebaut. Eine Maßnahme, für die die Gesundheitsbehörden eine hoheitliche Kompetenz besitzen, die von ihnen wahrzunehmen und in weiterer Folge auch zu finanzieren wäre (siehe Bundesministeriengesetz).

Weitere Vorgangsweise

Am 19. Februar hat zu diesem Thema ein Gespräch zwischen Vertretern des BEV, des BM für Wirtschaft und des BMUKK stattgefunden. Dabei wurde vereinbart:

- die Frist zur Beschaffung eichfähiger Waagen wird bis 31. August 2015 erstreckt;
- das BEV erstellt eine Unterlage, anhand der Schulleitungen erkennen können, ob die an ihrer Schule verwendete Waage eichfähig ist;
- bis 31. August 2015 finden durch die Eichämter keine weiteren Kontrollen in Schulen mehr statt;
- 2017 werden die Waagen im Rahmen der gesetzlichen Zweijahresfrist überprüft und erforderlichenfalls nachgeeicht (die Überprüfungen bzw. Nacheichungen müssen durch zertifizierte Eichstellen vorgenommen werden);
- 2019 erfolgt eine empirische Erhebung durch die Eichämter;
- ergibt die Auswertung, dass die an Schulen eingesetzten Waagen wegen des geringeren Einsatzes nach wie vor ausreichend genau sind, wird das BM für Wirtschaft mittels Verordnung die Frist zum Nacheichen von Schularztwaagen von zwei auf vier Jahre erstrecken.

Rainer Fankhauser

ⁱ Anschließend an die jährlich vorgesehene Untersuchung heißt es: „Darüber hinaus sind Untersuchungen nur mit Zustimmung des Schülers möglich.“